

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

12/1978/P

02.11.1978

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Unterbezirks V,
vertreten durch den Vorsitzenden W aus D

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

B aus V

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

Beigetreten: Vorstand SPD-Bezirk W-E in O,
vertreten durch J aus B und E aus O

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 2. November 1978 in N unter
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen. Es wird
festgestellt, daß B nicht mehr Mitglied der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe

I.

Auf Grund eines Antrages des SPD-Unterbezirks V auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen B, dem der Vorstand des SPD-Bezirks W-E mit Unterstützung dieses Antrages beigetreten war, entschied die Schiedskommission dieses Unterbezirks am 09.01.1978 gegen den Antragsgegner auf Aberkennung des Rechts zur Bekleidung eines Vorstandsamtes für die Dauer eines Jahres. Dagegen legte der Antragsteller Berufung zur Bezirksschiedskommission W-E fristgemäß ein. Die Bezirksschiedskommission W-E entschied am 19.07.1978, daß der Antragsgegner, B - mit einigen anderen - aus der Partei ausgeschlossen wird.

Gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission, die dem Antragsgegner B, wie aus dem bei den Akten befindlichen Einschreiben - Rückschein am 25.07.1978 zugestellt wurde, legte er Berufung ein. Sein Berufungsschreiben ging bei der Bundesschiedskommission erst am 10.08.1978 ein, d.h., nach Ablauf der von § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung der SPD vorgesehenen Frist.

II.

Die Fristenregelungen, die von der Schiedsordnung der SPD vorgesehen sind, sind strenges Satzungsrecht. Die Bundesschiedskommission ist daher gezwungen, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, da sie um mehrere Tage verspätet bei der Bundesschiedskommission eingegangen ist. Es ist der Bundesschiedskommission auch unerklärlich, wieso der Antragsgegner die bekannte Frist des § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung hat verstreichen lassen, es sei denn, daß er absichtlich vermeiden wollte, die Bestätigung des materiellen Inhalts der Entscheidung der Bezirksschiedskommission W-E in dem gegen ihn anhängigen Verfahren von der Bundesschiedskommission zu erhalten. Nach Lage der Akten hätte die Bundesschiedskommission auch bei Wahrung der Frist zu keiner anderen Entscheidung als die Vorinstanz kommen können.